B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes (Durchführungsplan) Nr. 44 - Am Getterbach - vom 25. 7. 1960 - der Stadt Münster

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 - Am Getterbach - zur teilweisen Änderung des am 25. 7. 1960 förmlich festgestellten Durchführungsplanes Nr. 44 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Beachtung der Zielrichtungen und Darstellungen des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster am 5. 11. 1975 beschlossen.

Die Änderung erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Münster Flur 223 Flurstücke 99 und 100 Am Getterbach 49 c und 49 d und beinhaltet die Festsetzung von Baugrenzen für die Bereich der vorhandenen Bebauung und für zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten im rückwärtigen Teil der vorbenannten Grundstücke. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise werden als WR-Baugebiet für eine 1-geschossige offene Bauweise mit der Grundflächenzahl 0,2 bzw. 0,3 und der Geschoßflächenzahl von 0,5 festgesetzt.

Zur Sicherung der Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile wird es erforderlich, längs der gemeinschaftlichen Grenze zwischen den Flurstücken 99 und 100 eine Grundstücksfläche festzusetzen, die mit Geh-,Fahr- und Leitungsrechten zu belasten ist.

Nähere Einzelheiten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 ergeben sich aus der im Bebauungsplan Nr. 44 vom 25. 7. 1960 in grün eingetragenen Änderung.

Da durch die geplante 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes vom 25. 7. 1960 nicht berührt werden und die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer der Änderung zugestimmt haben, kann die beabsichtigte Änderung in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden. Eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG sind somit nicht erforderlich.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 werden weder bodenordnende Maßnahmen ausgelöst noch Kostenforderungen gegenüber der Stadt Münster begründet.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu der am 5. November 1975 beschlossenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.

Münster, den . November 1975

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister